

## Allgemeines.

● **Pietrusky, F.: Gerichtliche Medizin. — Crinis, Max de: Gerichtliche Psychiatrie. (Handbücherei f. d. öff. Gesundheitsdienst. Hrsg. v. Gütt. Bd. 15.)** Berlin: Carl Heymann 1938. VII, 291 S. geb. RM. 20.—

Offen gestanden hatte man es in der letzten Zeit, zumal v. Hofmann-Haber das grundlegende Werk vergriffen war, nicht leicht, wollte man Studenten oder Ärzten im deutschen Schrifttum einen geeigneten Leitfaden der gerichtlichen Medizin empfehlen. Denn es fehlte uns tatsächlich ein Buch, das den Forderungen des Tages ganz entsprochen und darum dem Schüler ruhigen Gewissens in die Hand hätte gegeben werden können. Dank dem Lehrbuche von Pietrusky und de Crinis, das es heute anzuzeigen gilt, ist diese Schwierigkeit nunmehr erfreulicherweise behoben: Wir besitzen jetzt wieder eine Darstellung unseres Fachgebietes, die wirklich für Anfänger und Fortgeschrittene in jeder Beziehung paßt und daher selbst minder Erfahrenen zur Vorbereitung auf die Lösung gerichtsärztlicher Fragen bestens angeraten werden kann. Wie nicht anders zu erwarten, steht das Buch, für das P. den gerichtlich-medizinischen (S. 1—177) und de C. den forensisch-psychiatrischen (S. 179—226) Teil beigezeichnet hat, in allen seinen Abschnitten auf der Höhe unseres augenblicklichen Wissens und Könnens und vergißt dabei nirgends der besonderen Aufgaben und Verpflichtungen, die uns die Gegenwart auferlegt. P. beginnt seine Ausführungen, die er in erster Linie für die mit der Erledigung des gerichtsärztlichen Dienstes betrauten Beamten der Gesundheitsämter bestimmt wissen will, mit der Schilderung der Rolle des Arztes als Zeuge und Sachverständiger im Straf- und Zivilverfahren. Die folgenden drei Kapitel befassen sich mit dem ärztlichen Zeugnis und Gutachten sowie mit der Begutachtung der Haft- und Verhandlungsfähigkeit und der Beurteilung von Körperverletzungen am Lebenden. Der Hauptteil (S. 44—131) ist sinngemäß der Diagnostik und Symptomatologie des gewaltsamen Todes vorbehalten. Im Anschluß daran werden die gerichtsärztlichen Probleme behandelt, die mit dem Geschlechtsleben (fragliche Fortpflanzungsfähigkeit, fragliche Geschlechtszugehörigkeit, fragliche Vaterschaft, fragliche Schwangerschaft und Geburt, Sittlichkeitsverbrechen) im Zusammenhang stehen. Der letzte Abschnitt ist endlich der Spurenuntersuchung gewidmet. Hier wie auch sonst, wo es durch den Stoff geboten erscheint, ergänzen zahlreiche gut gewählte, auf 26 ganzseitige Tafeln verteilte Abbildungen in mustergültiger Wiedergabe die Darstellung aufs beste. De C. bespricht in seinem Beitrage zunächst einleitend die geistige Entwicklung des Menschen und die dem Gerichtspsychiater zur Verfügung stehenden Untersuchungsmethoden einschließlich ihrer Bewertung. Darauf folgt als wichtigster und umfangreichster Teil (S. 205—259) die Schilderung der einzelnen Aufgaben des Irrenarztes im Straf- und Zivilverfahren und im Versicherungs- und Versorgungswesen. Die Abhandlung, die nicht minder als die von P. beredtes Zeugnis für das didaktische Geschick ihres Verf. ablegt, beschließt eine kurze Übersicht über die hauptsächlichsten seelischen Erkrankungen. Um den schmucken Band, für dessen Erscheinen wir Gütt als dem Herausgeber der Handbücherei für den öffentlichen Gesundheitsdienst wirklich dankbar sein müssen, auch zum Nachschlagen bequem gebrauchen zu können, ist sowohl dem gerichtlich-medizinischen wie dem psychiatrischen Teile je ein ausführliches Sachregister beigegeben.

v. Neureiter (Berlin).

● **Carrara, Mario, Ruggero Romanese, Giorgio Canuto e Camillo Tovo: Manuale di medicina legale. II. Tomo 1.** (Handbuch der gerichtlichen Medizin II. Teil, I.) Torino: Unione tipogr.-editrice torinese 1938. VIII, 533 S. u. 125 Abb.

Die Vorzüge, die seinerzeit dem Werke von Carrara, Romanese, Canuto und Tovo beim Erscheinen seines I. Bandes (vgl. diese Z. 28, 225) nachgerühmt wurden,

gelten in vollem Maße auch für den 1. Teil des 2. Bandes, der heute vorliegt. Er enthält aus der Feder des leider mittlerweile verstorbenen Carrara und aus der Romaneses eine ausführliche Darstellung des Todes und der Gesundheitsbeschädigungen durch gewaltsame Erstickung, durch abnorm hohen Luftdruck, durch abnorm hohe und abnorm tiefe Temperaturen, durch Elektrizität und durch Hungern sowie eine knappe Schilderung des Todes durch Verbluten und des Thymustodes. Dieser ganze Abschnitt (S. 1—199) ist ebenso wie der folgende (S. 200—273), in dem sich Romanese mit dem Kindesmord befaßt, reich bebildert und mit Nachweisen aus dem italienischen, deutschen und französischen Schrifttume gut versehen. Das sich anschließende Kapitel über die gerichtlich-medizinische Begutachtung der Tötungsdelikte und der Körperverletzungen vom Standpunkt des Strafrechtes (S. 274—319) stammt von Carrara und Canuto. Der Rest des Bandes (S. 320—533), der der versicherungsrechtlichen Medizin gewidmet ist, hat Tovo zum Verfasser. Er ist für uns Deutsche besonders darum wertvoll, weil er uns eine lehrreiche Übersicht über die sozial-medizinischen Einrichtungen und Errungenschaften des heutigen Italiens vermittelt.

v. Neureiter (Berlin).

● **Dérobot et Hauser: La pratique médico-légale.** (Praktikum der Gerichtlichen Medizin.) Paris: Doin 1938. Frcs. 50.—

Nach dem Vorwort von Balthazard füllt dieses Werk, das aus seinem Institut hervorgegangen ist, eine merkbare Lücke unter den Lehrbüchern der französischen gerichtlichen Medizin aus. Es ist, wie die Verff. im Vorwort bemerken, in erster Linie für ältere Studierende und vor allem für solche, die sich später für das Fach zu spezialisieren beabsichtigen, bestimmt. In ihm wird ausführlich die Technik der Spurenuntersuchungen unter Berücksichtigung der verschiedenen Methoden beschrieben, wie von Blut mit Blutgruppen, Sperma, Haaren, Meconium, Vernix caseosa, Fäkalien, Urin, von anderen Ausscheidungen, wie Speichel, Bronchienschleim, Nasenschleim, Milch, Colostrum. Ferner werden erwähnt die Untersuchungen von Knochen, Zähnen, der Lungen Neugeborener, weiter solche von Geschossen, Hülsen, Pulver. Auf den Alkoholnachweis im Blut und im Urin wird eingegangen und schließlich werden kurz allgemeine Hinweise über die Leichenöffnung, die Abfassung des Protokolls gegeben und die Bestimmungen der Meldung von Berufskrankheiten gebracht. Dem Fachmann für Gerichtliche Medizin bringt das Buch nichts Neues, dem Studenten aber und den Ärzten, die sich nur selten mit derartigen Untersuchungen befassen, wird es ein wertvoller Ratgeber sein, zumal es klar und übersichtlich das Wichtigste in Kürze bringt. Ausführlich wird auch die ausländische Literatur (doch nur der Name des Autors) erwähnt. Das Buch entspricht etwa dem Handbuch von Lochte bzw. dem im Abderhaldenschen Handbuch von deutschen Gerichtsmedizinern gebrachten Beschreibungen der naturwissenschaftlich-kriminalistischen Untersuchungsmethoden, ist aber seinem Zweck, als Lehrbuch für Studierende in erster Linie zu dienen, entsprechend wesentlich kürzer gefaßt, behandelt auch nicht alle dort gebrachten Themen. Die zahlreichen Abbildungen sind recht gut ausgewählt. Auf einen von Hauser konstruierten Apparat zum Halten des Kopfes beim Aufsägen sei besonders hingewiesen. Er erscheint recht brauchbar. Die Ausstattung des Buches ist eine recht gute.

Pietrusky (Bonn).

● **Lochte, Th.: Atlas der menschlichen und tierischen Haare. Zum Gebrauche für die Human- und Veterinär-Medizin, gerichtliche Medizin, Zoologie, Jagdkunde, Züchtungskunde, die Organe der Rechtspflege sowie die Bedürfnisse des Pelzhandels und der haarverarbeitenden Industrien.** Leipzig: Paul Schöps 1938. XII, 306 S. u. 506 Abb. geb. RM. 52.—

Das grundlegende Werk, welches wir bisher über animalische Haare hatten, war der bekannte Atlas von Waldeyer aus dem Jahre 1884. Er war, obwohl schon reichlich überaltert — auch für uns gerichtliche Mediziner —, bisher das wertvollste Nachschlage- und Vergleichswerk, zumal er eine sehr große Zahl der für die damalige Zeit äußerst wertvollen Haarabbildungen aufwies. — Nun hat uns in dem vorliegenden Werkatlas

Lochte ein Standardwerk geschenkt, welches zweifellos eine — wie gesagt schon lange empfundene — Lücke auszufüllen imstande ist. Als der bereits im Ruhestand befindliche Verf. uns die Herausgabe eines Atlas der menschlichen und tierischen Haare durch den Verlag von Schöps ankündigen ließ, waren daher unsere Erwartungen hochgespannt; das vorliegende Buch hat diese unsere Erwartungen weitgehend übertroffen. Der Verf., den wir seit Jahrzehnten als einen auf dem Gesamtgebiet der gerichtlichen Medizin durch seine exakten Untersuchungen absolut zuverlässigen Forscher kennen, hat in dem vorliegenden Werke seine umfassenden Studien über menschliche und tierische Haare auf 113 Seiten Text niedergelegt und diesen Text dann noch durch 165 Tafeln ergänzt, welche durchweg eine ganz ausgezeichnete mikrographische Technik aufweisen. Der Autor hat es sich angelegen sein lassen, alle nur erdenklichen Tierhaare sich zu beschaffen und in seine Beschreibung aufzunehmen, so daß auch in dieser Beziehung der vorliegende Atlas wohl allen nur vorkommenden Ansprüchen gerecht werden kann. Dabei wurde die gesamte Literatur des Menschen- und Tierhaares, insbesondere soweit sie für die gerichtliche Medizin von Bedeutung ist und erreichbar war, durchgesehen, und sie findet sich in den beigefügten großen Literaturverzeichnissen über Menschen- und Tierhaare gesondert niedergelegt. Das Buch beginnt im I. Teil mit den grundlegenden anatomischen und physiologischen Tatsachen des Menschenhaares, wobei alle möglichen Fragestellungen mit einbezogen sind; ich verweise nur auf die interessantesten und kritischen Darlegungen über das Ergrauen der Haare, ferner über den Einfluß von Allgemeinkrankheiten und von Vergiftungen (Thallium, Arsen) auf Haare und Haarwachstum. Bei den weiteren speziellen, zumal für uns gerichtliche Mediziner wichtigen Fragestellungen über Identität von Haaren, Standortkennzeichen, künstliche Färbung derselben, weiterhin über stumpfe Gewalteinwirkungen auf Haare, ferner was Spuren von Verbrennungen, Schußverletzungen, elektrischer Stromeinwirkung auf Haare betrifft, findet sich ein reicher Schatz eigener Erfahrung und solcher aus der einschlägigen Literatur zusammengestellt. Bei der Untersuchung von Leichenhaaren wird auf das bekannte Fuchsigwerden der Haare durch die Huminsäure (daher Vorsicht bei Identitätsbestimmung exhumierter Leichen!) hingewiesen und die Unmöglichkeit betont, die ursprüngliche Farbe der Haare wiederherzustellen. Daß andererseits die menschlichen Haare an sich auch nach hundert und mehr Jahren noch ihr gleiches anatomisches Bild aufweisen wie frische Haare und von ihnen nicht unterscheidbar sind, ist auch bekannt und sehr bemerkenswert. — Im II. Teil des Werkes wird das Tierhaar besprochen, nach Form, Farbe und Aufbau (Unterscheidung zwischen Leithaar, Grannenhaar und Wollhaar bei den Tieren), ferner die vom Verf. zum Teil besonders ausgearbeitete Technik der Haaruntersuchung. Sehr interessant sind weiter die Ausführungen über die beruflichen und kosmetischen Gefahren im Umgang mit Pelzwerk, wobei zuerst die wichtigsten Infektionskrankheiten, der Milzbrand und die besonders in den letzten Jahren bekanntgewordene und gleichfalls durch Fellhaare übertragene Tularämie, hervorgehoben sei. Daran schließen sich Bemerkungen über die gesundheitlichen Störungen, welche sowohl bei den Pelzträgern wie bei der Fabrikation durch den Färbeprozess der verschiedenen Felle hervorgerufen werden und besonders durch den Einfluß des Paraphenylendiamins, das bekanntlich recht unangenehme Ekzeme hervorruft. Die durch Urdol (das bekanntlich seit 1906 in Deutschland dem freien Verkehr entzogen ist) erzeugten Hautkrankheiten sind seit 1925 meldepflichtig und werden als Berufskrankheiten der Fellbearbeiter behandelt. — Dieses Wenige, was ich hier aus dem hochinteressanten Inhalt herausgegriffen habe, soll eine ungefähre Vorstellung geben von dem Schatz von Wissen, der in dem vorliegenden Werk niedergelegt ist. Man kann mit absoluter Sicherheit sagen, daß das vorliegende mit großer Gewissenhaftigkeit und sichtlicher Liebe zu unserem Fach geschaffene Werk eine solche Fülle von Kenntnissen — und nicht nur für den gerichtlichen Mediziner — enthält, daß es für alle diejenigen, welche sich mit einschlägigen Fragen beschäftigen,

unentbehrlich sein wird. Die reiche Literatur und ein alphabetisches Schlagwortverzeichnis unterstützen noch wesentlich die Brauchbarkeit dieses ausgezeichneten Werkes, zu dem wir nur Verlag und Verf. — auch was die Ausstattung anbelangt — beglückwünschen können.

H. Merkel (München).

**Mittasch, Alwin: Kausalismus und Dynamismus, nicht Mechanismus.** Forsch. u. Fortschr. 14, 127—128 (1938).

Die Gleichsetzung „kausal“ = „mechanisch“ ist falsch. Die Worte „Mechanismus“ und „Mechanik“ sind für diejenigen Vorgänge und Erscheinungen der Natur vorzubehalten, bei denen es sich wirklich und ausschließlich um nachweisbare makroskopische oder mikroskopische Bewegungen von Körpern (festen, flüssigen und gasförmigen) gemäß den Gesetzen der klassischen Mechanik und ihre neueren Fortführungen handelt. Jene Ausdrücke sollten aber nicht verwendet werden, wenn andere (oft höhere) Gesetzmäßigkeiten vorliegen, die sich nicht nach den Prinzipien der Mechanik beschreiben lassen; hier sind die allgemeineren Benennungen „kausal“ und „Kausalismus“, „dynamisch“ und „Dynamismus“ am Platze, die sowohl Mechanisches wie Nichtmechanisches, ja sogar auch Psychisch-Geistiges in seinen Ordnungsverhältnissen umfassen. Kausalität ist kein Axiom oder „Naturprinzip“, sondern diejenige Denkerwartung gemäß vorhandenem Denkbedürfnis und vorhandener Erfahrung, das an irgendein beobachtetes Geschehen sich etwas anschließen wird, das nicht sein oder geschehen würde, wenn jenes „Erste“ nicht dagewesen wäre.

v. Neureiter (Berlin).

**Strahorn jr., John S.: A lawyer's view of vital statistics.** (Die Ansicht eines Juristen über Bevölkerungsstatistik.) Amer. J. publ. Health 27, 1207—1215 (1937).

Die Forderungen der Juristen an die Unterlagen der Bevölkerungsstatistik sind kurz folgende: Es gilt, Beweismittel für bestimmte Vorkommnisse und Tatsachen des menschlichen Lebensablaufs zu sichern, für Geburt und Tod, für die Beziehungen ersterer zu Vater- und Mutterschaft, für Heirat und Scheidung, für Annahme an Kindes Statt und für die Legitimierung unehelich geborener Kinder. Die Kenntnis dieser Tatsachen ist wichtig für richterliche Entscheidungen, die erst auf Grund genauer Kenntnis dieser Tatsachen z. B. in Erbschaftsfragen usw. getroffen werden können. Der Jurist muß daher an die Beweiskraft solcher Unterlagen bestimmte Anforderungen stellen. (Einzelheiten darüber müssen im Aufsatz selbst nachgelesen werden; auszugswise Wiedergabe ist nicht möglich; Anm. d. Ref.)

Gajewski (Berlin).

**Dorn, Harold F.: The increase in average length of life.** (Die Zunahme der durchschnittlichen Lebensdauer.) (Statist. Investig., Div. of Public Health Methods, Nat. Inst. of Health, U. S. Public Health Serv., Washington.) Publ. Health Rep. 1937, 1753 bis 1777.

Schon von Alters her war man bestrebt, die Lebensdauer des einzelnen Menschen zu verlängern; solche Versuche sind indessen stets ohne Erfolg geblieben. Hochbetagte Personen leben durchschnittlich nicht länger als früher auch. Dagegen ist es in den letzten 150 Jahren gelungen, durch Anwendung gesundheitsfördernder Grundsätze, durch Hebung des allgemeinen Lebensstandards und auch durch Entdeckung von Vorbeuge- und Heilmitteln gegen eine Reihe von Krankheiten die durchschnittliche Lebenserwartung beträchtlich zu erhöhen. Die mögliche Lebensdauer ist nicht genau bekannt; man schätzt sie auf über 100 Jahre, weiß aber nicht, wann sie tatsächlich zu Ende ist. — Im alten Rom zur Zeit der ersten Christen war die Lebenserwartung im Durchschnitt auf etwa 20—25 Jahre zu schätzen. Nach methodisch allerdings nicht ausreichenden Berechnungen für europäische Völker um 1800 bewegte sie sich etwa zwischen 25 und 35 Jahren. Die erste genauere englische Sterbetafel, die 1815 erschien, ergab eine mittlere Lebensdauer von 38,7 Jahren. — Im Staate Massachusetts (Amerika) lassen summarische Berechnungen für die Zeit des Revolutionskrieges eine Lebenserwartung von 30—35 Jahren (für beide Geschlechter zusammen) erkennen. Im Jahre 1930 war die Lebenserwartung für Frauen um 26 und für Männer um 24 Jahre gestiegen; sie betrug in diesem Jahre für weiße Männer 59,3 und für weiße Frauen

62,6 Jahre, bei Negern männlichen Geschlechts 47,6 und weiblichen Geschlechts 49,5 Jahre.

Diese Erhöhung ist ganz überwiegend auf einen Sterblichkeitsrückgang bei den Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen zurückzuführen; jenseit des 50. Jahres haben sich die Sterblichkeitsverhältnisse wenig verändert. Seit 1900 ist die Zunahme der Lebenserwartung ebenso groß wie die in den letzten 100 Jahren zuvor. Besonders stark hat sie sich nach 1900 bei der städtischen Bevölkerung vergrößert. — Ein in den Vereinigten Staaten um 1930 geborenes Kind hat die Aussicht, 12 Jahre länger zu leben als seine Eltern sie bei ihrer Geburt haben konnten. Die größte Lebenserwartung weisen die im Nordwesten der Vereinigten Staaten lebenden Personen beiderlei Geschlechts auf, insbesondere die im Osten der Staaten der großen Ebene von Nord-Dakota bis Oklahoma wohnhaften. — Man kann die noch zu erreichende künftige durchschnittliche Lebensdauer auf etwa 70 Jahre schätzen, also 10 mehr als für 1930. (Mit 11 Zahlenübersichten und 14 Schaubildern.) *Gajewski (Berlin).*

### Gesetzgebung. Ärzterecht.

**Hultkvist, Gustaf: Die sozialen Aufgaben des Gerichtsarztes.** Sv. Läkartidn. 1938, 135—142.

Verf., der Gerichtsarzt der Stadt Stockholm ist und jährlich 100—150 gerichtlich-medizinische und etwa 250 Verwaltungssektionen ausführt, zeigt, wie wichtig die sozialen Aufgaben des Obduzenten sind. Er kann den Verwandten des Verstorbenen einen gesicherten Bescheid über die Todesursache geben, er ist bei Todesfällen der natürliche Ratgeber in Versicherungssachen und vermag auch den Richtern die erforderliche Aufklärung über die Todessituation zu liefern. *Einar Sjövall (Lund).*

**Hultkvist, Gustaf: Die gerichtsmedizinische Organisation in Stockholm.** Sv. Läkartidn. 1938, 142—150.

Der schon alte, aber nur teilweise durchgeführte Vorschlag, die gerichtlich-medizinischen und Verwaltungssektionen — teilweise auch die gerichtliche Leichenschau — in Schweden eigens angestellten Gerichtsärzten anzuvertrauen, hat jetzt abermals Aktualität erhalten. Dabei wird auch erörtert, ob diese Tätigkeit in Stockholm einem der Stadtärzte, also wie jetzt, oder der gerichtlich-medizinischen Abteilung der dortigen medizinischen Hochschule (dem Karolinischen Institut) zufallen soll. Nach der Meinung des Verf. sei es unbedingt besser, die jetzige, mehr freie Ordnung der Dinge beizubehalten. *Einar Sjövall (Lund).*

**D'Amelio, Mariano: Misure di sicurezza nel Codice Civile.** (Sicherungsmaßnahmen im Bürgerlichen Gesetzbuch.) Arch. di Antrop. crimin. 58, 1—10 (1938).

Die knappe Schrift, von vorwiegend juristischem Interesse, erörtert die Bedeutung jener im Zivilrecht vorgesehener Maßnahmen (wie z. B. die Entmündigung), welche zum Schutz des Interesses der Beteiligten oder der Familie ergriffen werden und die D'Amelio „Sicherungsmaßnahmen im Zivilrecht“ nennt. *Romanese (Turin).*

● **Hartmann, Gunther: Die Entmündigung als Mittel der Verbrechensverhütung unter besonderer Berücksichtigung ihres Verhältnisses zu den übrigen Sicherungsmaßnahmen des neuen Staats.** (Rechtsvergleich. Untersuchungen z. ges. Strafrechtswiss. Hrsg. v. Erich Schwinge. H. 7.) Bonn a. Rh.: Ludwig Röhrscheid 1937. XV, 124 S. RM. 4.80.

Die Untersuchung beschränkt sich auf die besondere Gruppe der seelisch Abnormen in der Gesamtheit der Anti- und Asozialen, die unter dem Gesichtspunkt der Schutzbedürftigkeit der Volksgemeinschaft grundsätzlich gleichgestellt werden. Es handelt sich bei dieser Sondergruppe um erbkrankte Schwachsinnige und um Psychopathen, die auch den Hauptteil der strafrechtlich vermindert Zurechnungsfähigen stellen. Verf. weist nach, daß die neuen Maßregeln der Besserung und Sicherung des Strafrechts und die Unfruchtbarmachung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses dieser Gruppe gegenüber als Mittel vorbeugender Kriminalpolitik nicht ausreichen, daß aber die Entmündigung diese Lücke schließen kann, wenn sie von den beteiligten Stellen der Justiz und Verwaltung und den ärztlichen Gutachtern als geeignete Handhabe erkannt und angewandt wird, wie es bereits an manchen Orten geschieht. Diesen Weg